

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientalwissenschaften
Institut für Theaterwissenschaft

**Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig
Vom 26. November 1997**

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig folgende Studienordnung beschlossen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Studienberatung

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlagen

- Studienablaufplan für das Hauptfach
- Studienablaufplan für das Nebenfach

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993, geändert durch Satzung vom 15.09.1997, das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Theaterwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Der Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen auf Abiturniveau beziehungsweise in einer modernen Fremdsprache sowie des Latinums ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Prüfung an einer Universität zu erbringen und kann bis zur Zwischenprüfung nachgereicht werden. Das Latinum kann durch die Ergänzungsprüfung nach der Oberstufen- und Abiturprüfungsordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 15.01.1996 nachgewiesen werden. Bei der Wahl einer Sprache, die nicht zu den Schulfächern gehört, wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Des weiteren gelten die Festlegungen für den Hochschulzugang gemäß § 15 des SHG vom 04.08.1993 und der Magisterprüfungsordnung (MAPO) der Universität Leipzig § 5 Abs.1 Ziff. 1.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Das Grundstudium soll in der Regel nach vier Semestern, das Hauptstudium nach fünf Semestern abgeschlossen sein. Das Lehrangebot erstreckt sich über

acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und den Fachprüfungen gewidmet.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

Vorlesungen (V), Proseminare (P), Hauptseminare (H), Übungen (Ü), Forschungsseminare (F).

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Theaterwissenschaft die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit sowie zur kritischen Einordnung der theaterwissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Theaterwissenschaft umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 72/36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium. Es wird darüber hinaus empfohlen, zusätzlich 8/4 Stunden nach freier Wahl der Studierenden aus dem Angebot der Universität (Wahlbereich) zu belegen.

§ 8 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des Faches.

Der Prüfungsausschuß bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft hat folgende Bereiche:

1. Die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Kulturgeschichte des Theaters bildet das entscheidende Fundament einer problemorientierten Ausbildung. Im Mittelpunkt stehen relevante Formen (Modelle, Typen) von Theaterkunst sowie theatrale Aspekte der Kultur- und Zivilisationsgeschichte. Von methodologischer Bedeutung ist eine sachbezogene Verbindung historischer und theoretischer Probleme. Darüber hinaus bildet die Verdeutlichung vielfältiger Zusammenhänge zwischen Langzeitprozessen und aktuellen Entwicklungen einen wichtigen Schwerpunkt. Im einzelnen geht es insbesondere darum, übersichtliche Gesamtdarstellungen theatergeschichtlicher Entwicklungen mit der (interdisziplinär orientierten) Verdeutlichung kulturhistorischer Brüche und Heterogenitäten zu verbinden.
2. Der Bereich Theater/Ästhetik bildet eine wichtige Grundlage für die konstruktive Betrachtung (Beschreibung, Analyse, Kritik) der Formenvielfalt von Theaterkünsten (in diesem Sinne konzentriert sich Theaterästhetik primär auf dramaturgische und schauspieltheoretische Probleme, darüber hinaus aber auch auf spezielle Fragen der Musik- und Tanzwissenschaft, der Architektur-, Kunst- und Medientheorie).
In dieser kunstästhetischen Dimension erschöpft sich der Zusammenhang von Theater und Ästhetik jedoch nicht. Die Problematisierung von Theater/Ästhetik richtet sich vielmehr auf grundsätzliche theoretische Fragen der historischen Entfaltung theatraler Kulturen. Als Reflexionszentrum interdisziplinärer Diskurse hat sich in den letzten Jahren ein (wissenschafts-, kunst- und kulturgeschichtlich fundierter) Arbeitsbegriff "Theatralität" etabliert. Anthropologische, semiotische, psychologische und soziologische Ansätze sind besonders relevant für die systematische methodologische Öffnung des traditionellen kunstästhetischen Rahmens der Theaterwissenschaft.
3. Neben den Bereichen Kulturgeschichte des Theaters und Theater/Ästhetik setzt der Bereich Intermedialität wichtige Akzente in der theaterwissenschaftlichen Ausbildung am Leipziger Institut. Angesichts grundlegender Veränderung medialer Kulturen im 20. Jahrhundert hat Intermedialität eine Schlüsselstellung bei der gegenwärtigen historischen und theoretischen Erschließung relevanter Arbeitsfelder der Theaterwissenschaft (einschließlich Kultur- und Kunstwissenschaft) inne und verbürgt zugleich die grundsätzlich interdisziplinäre Ausrichtung der theaterwissenschaftlichen Lehre. Im Kern geht es um die spezifische Behandlung medien-historischer und -theoretischer Fragen aus theaterwissenschaftlicher

Sicht sowie um die Untersuchung von Theater im Kontext medialer Entwicklungen.

Angebote aus dem Wahlbereich sollten zur sinnvollen Ergänzung des Studiums genutzt werden.

Die Anteile der Bereiche im Grundstudium regelt § 10 Abs. 1. Im Hauptstudium nehmen die Studierenden entsprechend der Regelung im § 10 Abs. 2 eine Gewichtung innerhalb der Bereiche 1. - 3. nach eigener Wahl vor.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung, die als Blockprüfung abgelegt wird, abgeschlossen.

Die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung (gemäß Anlagen Theaterwissen-schaft zur MAPO Punkt 3.2.) berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind alle drei Bereiche zu studieren.

Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach. Auf den Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtbereich (Wpf.) entfallen folgende Stundenanteile:

Hauptfach

| | | |
|----------------|------------|--------|
| Pflichtbereich | | 20 SWS |
| davon: | Bereich 1. | 10 SWS |
| | Bereich 2. | 6 SWS |
| | Bereich 3. | 4 SWS |

Wahlpflichtbereich 16 SWS,
die annähernd gleichgewichtig in allen drei Bereichen zu studieren sind.

Nebenfach

| | | |
|----------------|------------|--------|
| Pflichtbereich | | 10 SWS |
| davon: | Bereich 1. | 5 SWS |
| | Bereich 2. | 3 SWS |
| | Bereich 3. | 2 SWS |

Wahlpflichtbereich 8 SWS,
die annähernd gleichgewichtig in allen drei Bereichen zu studieren sind.

Die Untergliederung der Bereiche im einzelnen regelt der Studienablaufplan.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen drei Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

Hauptfach

Schwerpunkt 20 SWS (8 Pf., 12 Wpf.)
verbleibende zwei Bereiche 16 SWS (8 Pf., 8 Wpf.),
die annähernd gleichgewichtig zu studieren sind.

Nebenfach

Schwerpunkt 10 SWS (4 Pf., 6 Wpf.)
verbleibende zwei Bereiche 8 SWS (4 Pf., 4 Wpf.),
die annähernd gleichgewichtig zu studieren sind.

Die Untergliederung der Bereiche im einzelnen regelt der Studienablaufplan.

Dringend empfehlenswert ist die Teilnahme an einer Exkursion während des Grund- oder Hauptstudiums; projektorientiert durchgeführte Exkursionen sollten in der Regel die drei Studienschwerpunkte miteinander verbinden und einen fundierten Einblick in praktische Arbeitszusammenhänge vermitteln.

Ebenso wird ein Praktikum an einem Theater oder einer vergleichbaren Institution (z.B. Dramaturgie- oder Regieassistenz) während des Studiums dringend empfohlen. Es sollte in der lehrveranstaltungsfreien Zeit bis spätestens zum Beginn des siebenten Semesters und in einem zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert werden.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft sind:

- a) der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse, vgl. § 2
b) folgende Leistungsnachweise:

| Bereich | Hauptfach | Nebenfach |
|---------|-----------|-----------|
| 1. | 2 LN | 1 LN |
| 2. | 1 LN | |
| 3. | 1 LN | |

1 LN aus den Bereichen 2. oder 3.

- (2) In der Regel erfolgen Leistungsnachweise in Form einer schriftlichen Hausarbeit, die im Hauptfach in vier Proseminaren, im Nebenfach in zwei Proseminaren angefertigt werden und Ausarbeitungen von Seminarreferaten darstellen. Ersatzweise können Leistungsnachweise, entsprechend den Festlegungen der Lehrenden, auch in Form einer Klausur oder einer mündlichen Leistungskontrolle erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden benotet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel der Lehrenden, bei denen die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach/Nebenfach Theaterwissenschaft müssen folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

Hauptfach

4 LN: es sind mindestens zwei der Bereiche 1. - 3. durch LN abzudecken.

Nebenfach

2 LN: je 1 LN aus zwei der Bereiche 1. - 3.

- (2) In der Regel erfolgen Leistungsnachweise in Form einer schriftlichen Hausarbeit, die im Hauptfach in drei Hauptseminaren und einem Forschungsseminar, im Nebenfach in zwei Hauptseminaren angefertigt werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

- (3) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Studienordnung.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Inhalt des Studiums unter § 9 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und Veranstaltungsform und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1997/98 den Magisterstudiengang Theaterwissenschaft im Hauptfach/ Nebenfach an der Universität Leipzig aufgenommen haben.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung ist ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 01.07.1997; sie tritt zum 01.10.1997 in Kraft.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.10.1997 (Az.: 2-7831-12/27-8) als angezeigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. November 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

V. Anlagen

Studienablaufplan für das Hauptfach Theaterwissenschaft (Empfehlung)

| Grundstudium | SWS (Pf.) | SWS (Wpf.) |
|---|-----------|---------------|
| 1. Grundlagen im Gebiet Kulturgeschichte des Theaters | | 6 |
| - Antike | 2 | |
| - Mittelalter | 2 | |
| - 16. und 17. Jahrhundert | 2 | |
| - 18. und 19. Jahrhundert | 2 | |
| - 20. Jahrhundert | 2 | |
| 2. Grundlagen im Gebiet Theater/Ästhetik | | 6 |
| - Formen und Theorien europäischen Theaters (Dramaturgie, Schauspieltheorie) | 2 | |
| - Theorie und Praxis der Analyse theatraler Ereignisse (Inszenierungsanalyse) | 2 | |
| - Interdisziplinäre Theaterwissenschaft | 2 | |
| 3. Grundlagen im Gebiet Intermedialität | | 4 |
| - Mediengeschichte des Theaters | 2 | |
| - Intermediale Theorie und Praxis im 20. Jahrhundert | 2 | |
| | 20 | + 16 = 36 SWS |

Hauptstudium *(SWS bei Wahl als Schwerpunkt, sonst gilt die Stundenzahl in Klammern)*

| | | |
|---|-------|-------------|
| 1. Ausgewählte Probleme im Gebiet Kulturgeschichte des Theaters | 8 (4) | 12 (4) |
| 2. Ausgewählte Probleme im Gebiet Theater/Ästhetik | | 12 (4) |
| - Formen und Theorien europäischen Theaters (Dramaturgie und Schauspieltheorie) | 4 (2) | |
| - Theorie und Praxis der Analyse theatraler Ereignisse (Inszenierungsanalyse) | 2 (2) | |
| - Interdisziplinäre Theaterwissenschaft | 2 | |
| 3. Ausgewählte Probleme im Gebiet Intermedialität | | 12 (4) |
| - Mediengeschichte des Theaters | 4 (2) | |
| - Intermediale Theorie und Praxis im 20. Jahrhundert | 4 (2) | |
| | 16 | 20 = 36 SWS |

Studienablaufplan für das Nebenfach Theaterwissenschaft (Empfehlung)

Grundstudium

| | SWS (Pf.) | SWS (Wpf.) |
|---|-----------|--------------|
| 1. Grundlagen im Gebiet Kulturgeschichte des Theaters | | 3 |
| - Antike | 1 | |
| - Mittelalter | 1 | |
| - 16. und 17. Jahrhundert | 1 | |
| - 18. und 19. Jahrhundert | 1 | |
| - 20. Jahrhundert | 1 | |
| 2. Grundlagen im Gebiet Theater/Ästhetik | | 3 |
| - Formen und Theorien europäischen Theaters (Dramaturgie und Schauspieltheorie) | 1 | |
| - Theorie und Praxis der Analyse theatraler Ereignisse (Inszenierungsanalyse) | 1 | |
| - Interdisziplinäre Theaterwissenschaft | 1 | |
| 3. Grundlagen im Gebiet Intermedialität | 2 | |
| - Mediengeschichte des Theaters | 1 | |
| - Intermediale Theorie und Praxis im 20. Jahrhundert | 1 | |
| | — | — |
| | 10 | + 8 = 18 SWS |

Hauptstudium (SWS bei Wahl als Schwerpunkt, sonst gilt die Stundenzahl in Klammern)

| | | |
|---|-------|---------------|
| 1. Ausgewählte Probleme im Gebiet Kulturgeschichte des Theaters | 4 (2) | 6 (2) |
| 2. Ausgewählte Probleme im Gebiet Theater/Ästhetik | | 6 (2) |
| - Formen und Theorien europäischen Theaters (Dramaturgie/Schauspieltheorie) | 2 (1) | |
| - Theorie und Praxis der Analyse theatraler Ereignisse (Inszenierungsanalyse) | 1 (1) | |
| - Interdisziplinäre Theaterwissenschaft | 1 | |
| 3. Ausgewählte Probleme im Gebiet Intermedialität | 4 (2) | 6 (2) |
| | — | — |
| | 8 | + 10 = 18 SWS |

Anlage Nr. 109 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Hauptfach Theaterwissenschaft

1. Fächerkombination

Keine Kombination mit Nebenfach Theaterwissenschaft

2. Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der MAPO sind als Zugangsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung:

- a) Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 2 der Studienordnung
- b) Zwei Leistungsnachweise (LN) im Bereich:
 - 1. Kulturgeschichte des Theaters
 - Je ein Leistungsnachweis (LN) in den Bereichen
 - 2. Theater/Ästhetik
 - 3. Intermedialität

Leistungsnachweise werden in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung:

Drei Leistungsnachweise (LN) aus Hauptseminaren des Bereichs 1. - 3., wobei mindestens zwei der Bereiche 1. - 3. berücksichtigt werden müssen; ein Leistungsnachweis aus einem Forschungsseminar in einem frei gewählten Bereich.

Leistungsnachweise werden in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/ Magisterprüfung werden gemäß §§ 18 Abs. 2 u. 23 Abs. 2 der MAPO zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Hauptfach Theaterwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 u. 18 der MAPO)

3.2.1. Die Zwischenprüfung im Hauptfach Theaterwissenschaft besteht aus:

- a) einer dreistündigen Klausur in einem frei gewählten Bereich, die als studienbegleitende Leistung im Laufe des Grundstudiums zu absolvieren ist.
- b) einer mündlichen Prüfung in einem frei gewählten Bereich (Dauer: 30 Min.) Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Arbeit gewesen sein.

3.2.2. Die Teile a) und b) der Zwischenprüfung sollen erweisen, daß der Studierende größere Zusammenhänge in einem der Bereiche herstellen kann und in der Lage ist, Verbindungen zu den anderen Bereichen zu erkennen.

3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 22 - 24 der MAPO)

3.3.1. Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung abgelegt.

3.3.2. Die Magisterprüfung im Hauptfach Theaterwissenschaft besteht aus:

- a) der Magisterarbeit, wenn Theaterwissenschaft als (erstes) Hauptfach gewählt wurde. Das Thema der Magisterarbeit ist aus einem der drei Bereiche des Hauptfaches zu wählen. Die Erarbeitung der Magisterarbeit erfolgt gemäß der Festlegung des § 24 der MAPO. Wird die Magisterarbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.
- b) einer vierstündigen Klausur über ein aus vier Aufgabenstellungen gewähltes Thema, die nicht mit den in der Zwischenprüfung gestellten Klausuraufgaben identisch sein dürfen.
- c) einer mündlichen Prüfung über drei mit dem Prüfer vereinbarten Themen aus mindestens zwei Bereichen des Faches (Dauer: 60 min.). Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

3.3.3. Die Teile b) und c) der Magisterprüfung sollen erweisen, daß der Kandidat Wissen und Methoden des Faches und seiner Teildisziplinen auf dem neuesten Kenntnisstand beherrscht und zu vertreten vermag. Für die Prüfungsschwerpunkte der mündlichen Prüfung macht der Kandidat Vorschläge, anhand derer das Verständnis für größere Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden.

Leipzig, den 26. November 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

Anlage Nr. 110 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Nebenfach Theaterwissenschaft

1. Fächerkombination

Keine Kombination mit Hauptfach Theaterwissenschaft

2. Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der MAPO sind als Zugangsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung:

- a) Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 2 der Studienordnung
- b) ein Leistungsnachweis im Bereich 1., ein Leistungsnachweis wahlweise in den Bereichen 2. oder 3.

Leistungsnachweise werden in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung:

Zwei Leistungsnachweise (LN) aus Hauptseminaren zu zwei verschiedenen der Bereiche 1. - 3.

Leistungsnachweise werden in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 18 Abs. 2 u. 23 Abs. 2 der MRPO zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Nebenfach Theaterwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 u. 18 der MAPO).

3.2.1. Die Zwischenprüfung im Nebenfach Theaterwissenschaft besteht aus:

- a) einer zweistündigen Klausur in einem frei gewählten Bereich, die als studienbegleitende Leistung im Laufe des Grundstudiums zu absolvieren ist.
- b) einer mündlichen Prüfung in einem frei gewählten Bereich (Dauer: 30 min.). Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Arbeit gewesen sein.

3.2.2. Teile a) und b) der Zwischenprüfung sollen erweisen, daß der Studierende größere Zusammenhänge in einem der Bereiche herstellen kann und in der Lage ist, Verbindungen zu den anderen Bereichen zu erkennen.

3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 22 u. 23 der MAPO)

3.3.1. Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung abgelegt.

3.3.2. Die Magisterprüfung im Nebenfach Theaterwissenschaft besteht aus:

- a) einer dreistündigen Klausur über ein aus drei Aufgabenstellungen gewähltes Thema
- b) einer mündlichen Prüfung über zwei mit dem Prüfer vereinbarten Themen aus mindestens zwei Bereichen des Fachs (Dauer: 30 min.). Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein.

3.3.3. Die Teile a) und b) der Magisterprüfung sollen erweisen, daß der Kandidat Wissen und Methoden des Faches und seiner Teildisziplinen auf dem neuesten Kenntnisstand beherrscht und zu vertreten vermag. Für die Prüfungsschwerpunkte der mündlichen Prüfung macht der Kandidat Vorschläge, anhand derer das Verständnis für größere Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden.

Leipzig, den 26. November 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor